

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. Juni 1993

### 1806. Richt- und Nutzungsplanung Nürensdorf (Revision)

Mit Beschluss Nr. 1414/1985 genehmigte der Regierungsrat den kommunalen Gesamtplan und mit Beschluss Nr. 1419/1985 die Nutzungsplanung der Gemeinde Nürensdorf. Mit Beschluss vom 18. März 1993 nahm die Gemeindeversammlung Nürensdorf geringfügige Änderungen am Siedlungs- und Landschaftsplan, am Plan der öffentlichen Bauten sowie am Zonenplan vor; überdies setzte sie die gemäss revidiertem Planungs- und Baugesetz (PBG) überarbeitete Bauordnung fest. Gemäss Zeugnis der Bezirksratskanzlei Bülach vom 5. Mai 1993 ist dort gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen. Nach Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 10. Mai 1993 ist dort ein Rekurs gegen die Festsetzung von Erholungsgebiet im Richtplan bzw. von Erholungszone im Zonenplan für Teile des Grundstücks Kat.-Nr. 2283, Langacher, hängig. Der Gemeinderat Nürensdorf erteilt mit Schreiben vom 12. Mai 1993 um die Genehmigung der nicht bestrittenen Teile der Vorlage.

Der bei der Baurekurskommission IV hängige Rekurs betrifft die Erholungszone für den Neubau einer Armbrustschiesanlage auf einem Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 2283, Langacher, in Oberwil. Durch eine Genehmigung der Vorlage unter Ausklammerung des vom Rekurs betroffenen Grundstücks werden die Rechte der Rekurrenten in keiner Weise berührt. Einer Teilgenehmigung steht diesbezüglich nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Nürensdorf vom 18. März 1993 festgesetzten Änderungen des Siedlungs- und Landschaftsplans, des Plans der öffentlichen Bauten und Anlagen und des Zonenplans sowie die revidierte Bauordnung werden – vorbehältlich Dispositiv Ziffer II – genehmigt.

II. Infolge eines hängigen Rekurses werden die Festlegung Erholungsgebiet im Siedlungs- und Landschaftsplan sowie die Erholungszone im Zonenplan für das Grundstück Kat.-Nr. 2283, Langacher, in Oberwil von der Genehmigung ausgenommen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Nürensdorf, 8309 Nürensdorf (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplars), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. Juni 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiler